

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;
2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, die Geltungsdauer der Mittelbewilligung in ihrer Resolution 56/292 bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern;
4. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, die Beschaffungsstatistiken in künftige Berichte aufzunehmen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auch auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter gesonderte Berichte über die Einrichtung der strategischen Materialreserve sowie über den Haushalt und den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorzulegen.

RESOLUTION 57/316

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸³.

57/316. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴;
2. *beschließt*, dass die Informationen über die Leistungen bei Tod oder Invalidität in Zukunft in den Überblick des allgemeinen Berichts über Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

⁸² A/57/772/Add.9, Ziffern 28-35.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/C.5/56/41 und A/C.5/57/37.

⁸⁵ A/57/772, Ziffern 137 und 138.

RESOLUTION 57/317

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁶.

57/317. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 über die Einbeziehung der Schweiz und Timor-Lestes in den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2002⁸⁹;
2. *schließt sich* der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen;
3. *beschließt*, den über die genehmigte Höhe des Fonds von 150 Millionen US-Dollar hinausgehenden Betrag von 33.250.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Fonds zu überprüfen, sobald die strategische Materialreserve und die

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/57/798.

⁸⁸ A/57/772, Ziffer 17; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

⁸⁹ ST/ADM/SER.B/600.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Ermächtigung zur Eingehung von Verpflichtungen im Vorgriff auf die Mandatserteilung vollständig eingerichtet sind, und der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/318

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁹¹.

57/318. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001 und 56/293 vom 27. Juni 2002, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"⁹², seines Berichts über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶ und über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷ sowie der genannten Berichte des Beratenden Ausschusses, speziell der Ziffern 86 bis 95 des ersten Berichts⁹⁸ betreffend örtliche Ermittler und Rechnungsprüfer sowie Ziffer 31 des zweiten Berichts⁹⁹ betreffend die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz dislozieren können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷;

4. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

5. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

6. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Ziffern der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ *zu eigen*;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feld-

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/57/723.

⁹³ A/57/725.

⁹⁴ A/57/732.

⁹⁵ A/57/772 und A/57/776.

⁹⁶ A/57/494.

⁹⁷ A/57/731.

⁹⁸ A/57/772.

⁹⁹ A/57/776.

¹⁰⁰ A/57/725 und A/57/732.

¹⁰¹ A/57/772, Ziffern 86-95, und A/57/776, Ziffern 30 und 31.